Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen I

Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen, werden wie folgt entsorgt:

Restmüll (SN91101)	normale Entsorgung
Sperrmüll (SN 91401)	über den Recyclinghof der Gemeinde od. bei entsprechenden
	Sammelaktionen
Biogene Abfälle (SN 91701)	kompostieren oder über die Biotonne entsorgen
Altstoffe	Sammelstellen der Gemeinden (Recyclinghöfe,
z.B. Glas, Papier, Kunststoffe einschließlich Verpackungs- material und Verpackungen	Altstoffsammelzentren)

Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen:

Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104) z.B. Wundverbände, Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Tampons, entleerte Urinsammelsysteme, Infusionsbeutel oder Einmalartikel (z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), auch wenn diese blutig sind	= hausmüllähnlicher Restmüll, wenn in flüssigkeitsdichten, undurchsichtigen, verschlossenen Säcken verpackt
Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105) z.B. Nadeln, Kanülen, Skalpellklingen, Ampullenreste etc.	werden innerhalb der Ordination in ausreichend stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten, fest verschließbaren und undurchsichtigen Behältern gesammelt und bei berechtigten Abfallsammlern oder –behandlern, bzw. bei Problemstoffsammelstellen abgegeben (Bestätigung verlangen). Bei Abfällen die eine Gefahr darstellen, sind Aufzeichnungen über die Entsorgung zu führen. Die Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung-NastV), BGBI. II Nr. 16/2013, ist zu beachten.
Nassabfälle (SN 97104) z.B. nicht restentleerte mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei denen zu befürchten ist, dass durch den Transport die Möglichkeit des Flüssigkeitsaustritts gegeben ist	 Sammlung und Transport dieser Abfälle in ausreichend dichten Gebinden, Transportbehältern. Die Gebinde sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung zuzuführen. Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln.